aus dem Fonds zu gewährende Zuschuß beläuft sich somit auf 7 833 223 Lire.

Der Ausschuß des Europäischen Sozialfonds ist in seiner Stellungnahme vom 6. März 1967 aus den vorstehenden Beweggründen zu gleichen Schlußfolgerungen gelangt —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der dem Europäischen Sozialfonds von der Republik Italien vorgelegte Antrag auf Gewährung eines Zuschusses zu Aufwendungen der in dem Verzeichnis der Körperschaften des öffentlichen Rechts gemäß Artikel 18 der Verordnung Nr. 9 aufgeführten Körperschaft „Fondazione Figli degli Italiani all'Estero" für am 27. November 1963 beendigte Berufsumschulungsmaßnahmen entspricht in Höhe des beantragten Betrages von 7 833 223 Lire den Vorschriften, die die Arbeitsweise des Fonds regeln.

Artikel 2

Der als Zuschuß aus dem Europäischen Sozialfonds für die genannte Körperschaft an den antragstellenden Mitgliedstaat zu leistende Betrag wird hiermit auf 7 833 223 Lire (rund 12 533 Rechnungseinheiten) festgesetzt.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Republik Italien gerichtet.

Brüssel, den 23. März 1967

Für die Kommission
Der Präsident
Walter HALLSTEIN

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 23. März 1967

über die Gewährung eines Zuschusses aus dem Europäischen Sozialfonds an die Republik Italien für von der „Camera di commercio, industria e agricoltura (CCIA) di Roma" durchgeführte Maßnahmen der Berufsumschulung

(Antragsunterlage ESF Nr. 6532)

(Der italienische Text ist allein verbindlich)

(67/271/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 125,

gestützt auf die Verordnung Nr. 9 des Rates über den Europäischen Sozialfonds [1] in der Fassung der Verordnung Nr. 47/63/EWG des Rates [2] und insbesondere auf die Artikel 25 und 29,

gestützt auf die Verordnung Nr. 113/63/EWG der Kommission über das Verfahren bei der Prüfung und Nachprüfung der Anträge auf Gewährung von Zuschüssen aus dem Europäischen Sozialfonds [3],

gestützt auf den von der Republik Italien eingereichten Antrag vom 19. Juni 1965 auf Gewährung eines Zuschusses aus dem Europäischen Sozialfonds in Höhe von 14 005 797 Lire,

gestützt auf die Entscheidung der Kommission vom 28. März 1963 zur Ergänzung des in Artikel 18 der Verordnung Nr. 9 des Rates über den Europäischen Sozialfonds vorgesehenen Verzeichnisses der Körperschaften des öffentlichen Rechts [4],

gestützt auf die Stellungnahme des Ausschusses des Europäischen Sozialfonds vom 6. März 1967 und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Antrag betrifft gemäß Artikel 1 und 3 der Verordnung Nr. 9 in der Zeit vom 30. September 1963 bis zum 30. September 1964 einschließlich

(1) ABl. Nr. 56 vom 31. 8. 1960, S. 1189/60.
(2) ABl. Nr. 86 vom 10. 6. 1963, S. 1605/63.
(3) ABl. Nr. 153 vom 24. 10. 1963, S. 2563/63.
(4) ABl. Nr. 63 vom 20. 4. 1963, S. 1342/63.

beendigte und unter Aufsicht und auf Kosten der „Camera di commercio, industria e agricoltura (CCIA) di Roma" durchgeführte Berufsumschulungsmaßnahmen. Die betreffende Körperschaft ist in dem Verzeichnis der Körperschaften des öffentlichen Rechts nach Artikel 18 der Verordnung Nr. 9 aufgeführt.

Der Antrag wurde innerhalb der in Artikel 19 der Verordnung Nr. 9 festgesetzten Frist eingereicht.

Die Prüfung des Antrags und dessen sachliche und rechnerische Nachprüfung haben folgendes ergeben : Die Aufwendungen für Maßnahmen der Berufsumschulung sind in diesem Antrag nicht gemäß Artikel 5 Buchstabe a) der Verordnung Nr. 9 berechnet worden, obgleich diese Maßnahmen in einer privaten Umschulungseinrichtung durchgeführt wurden. Demzufolge ist der beantragte Betrag zur Berichtigung um den zu wenig berechneten Betrag von 3 245 232 Lire zu erhöhen. Im übrigen betreffen die in diesem Antrag berücksichtigten Berufsumschulungsmaßnahmen arbeitslose Arbeitskräfte im Sinne des Artikels 2 der Verordnung Nr. 9, welche die Voraussetzungen des Artikels 4 dieser Verordnung erfüllen. Weiter entspricht dieser Antrag den Vorschriften der Verordnung Nr. 9 und insbesondere der Artikel 5 und 20.

Der Anspruch auf Zuschuß aus dem Fonds für diese Aufwendungen der „Camera di commercio, industria e agricoltura (CCIA) di Roma" ist demnach unter Erhöhung um einen Betrag von 3 245 232 Lire anzuerkennen. Der aus dem Fonds zu gewährende Zuschuß beläuft sich somit auf 14 005 797 Lire + 3 245 232 Lire = 17 251 029 Lire.

Der Ausschuß des Europäischen Sozialfonds ist in seiner Stellungnahme vom 6. März 1967 aus den vorstehenden Beweggründen zu gleichen Schlußfolgerungen gelangt —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der dem Europäischen Sozialfonds von der Republik Italien vorgelegte Antrag auf Gewährung eines Zuschusses zu Aufwendungen der in dem Verzeichnis der Körperschaften des öffentlichen Rechts gemäß Artikel 18 der Verordnung Nr. 9 aufgeführten Körperschaft „Camera di commercio, industria e agricoltura (CCIA) di Roma" für in der Zeit vom 30. September 1963 bis zum 30. September 1964 einschließlich beendigte Berufsumschulungsmaßnahmen entspricht in Höhe eines Betrages von 17 251 029 Lire den Vorschriften, die die Arbeitsweise des Fonds regeln.

Artikel 2

Der als Zuschuß aus dem Europäischen Sozialfonds für die genannte Körperschaft an den antragstellenden Mitgliedstaat zu leistende Betrag wird hiermit auf 17 251 029 Lire (rund 27 602 Rechnungseinheiten) festgesetzt.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Republik Italien gerichtet.

Brüssel, den 23. März 1967

Für die Kommission

Der Präsident

Walter HALLSTEIN